

**AMTSGERICHT**  
Nordstr. 10  
27580 Bremerhaven

Bremerhaven, den 18.07.2023  
27522 Bremerhaven  
Postfach 21 01 40  
Tel.: 0471 596 13776  
Fax : 0471 596 13696

Geschäfts-Nr. **11 b K 59/18**

## **ZWANGSVERSTEIGERUNG**

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am

**Montag, 27.05.2024, 9:30 Uhr**

im Gerichtshaus, Nordstraße 10, Saal Nr. **100** (Altbau, 1. Obergeschoss),  
folgender Grundbesitz versteigert werden:

Das im Grundbuch von Lehe-West Blatt 7088 eingetragene Wohnungseigentum,  
bestehend aus 992/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

### **Eupener Straße 11,**

Gemarkung Lehe, Flur 15, Flurstück 784/7, groß 279 m<sup>2</sup>, Hof- und Gebäudefläche,  
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5 des Aufteilungsplans im 2. Obergeschoss.

Objektbeschreibung laut Gutachten: 2-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss mit Balkon (nebst  
separatem W/V) und Kellerraum; Wohnfläche ca. 45 m<sup>2</sup>; Wohnung nicht bewohnbar; Standsicherheit des  
Gebäudes ist problematisch.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am: 12.10.2018.

Verkehrswert gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG: **0,-- €.**

Eventuell (auf Antrag von Beteiligten) zu leistende Sicherheit: 10 % des Verkehrswerts (s.o.).

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich  
waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten  
anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Ansprüche der Wohnungs-  
eigentümer (Hausgeldforderungen etc.) sind grundsätzlich glaubhaft zu machen (§ 45 (3) ZVG). Die  
Rechte bzw. Ansprüche werden sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung  
des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach  
Hauptbetrag, Zinsen und Kosten- einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte  
kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle (Gerichtshaus, Zi.17) abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des genannten Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG  
mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung  
oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der  
Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.